

V e r o r d n u n g

der kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Alter Exerzierplatz"

vom 8. April 1998

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl S. 1601), geändert durch Berichtigung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 106), wird gemäß Beschluß des Stadtrates Chemnitz Nr. B-108/98 vom 04.03.1998 verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung

"Alter Exerzierplatz "

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 4,9 ha.
- (2) Das Schutzgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Gemarkung Ebersdorf, auf Teilen der Flurstücke 732/1 und 782/2.
- (3) Verbale Grobbeschreibung der Grenzen: Das Flächennaturdenkmal befindet sich östlich der Max-Saupe-Straße, auf dem Areal des ehemaligen Exerzierplatzes Ebersdorf. Es grenzt im Norden an das Flurstück 782/7, im Osten an die Flurstücke 782/3, 732/3, 732/2 und im Süden an das Flurstück 781 der Gemarkung Ebersdorf an.

- (4) Die Lage des FND ist in einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 25.08.1997 im Maßstab 1 : 10000 mit roter Linie dargestellt (Anlage 2). Die Grenzen des Schutzgebietes sind in drei Flurkarten der Stadtverwaltung Chemnitz/Städtisches Vermessungsamt vom 21.05., 26.08. und 28.11.1997 im Maßstab 1 : 2000 mit roter Linie eingetragen (Anlage 1.1, 1.2, 1.3). Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Linienaußenkanten. Die Karten (Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 und 2) sind Bestandteil der Verordnung. Auf Kopien erscheinen die Schutzgebietsgrenzen schwarz.
- (5) Die Verordnung mit Anlagen wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der nach Absatz 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung von Wiesenstrukturen auf nährstoffarmen Böden in der offenen Landschaft, ihrer Entwicklungsstadien und der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung aus wissenschaftlichen Gründen, zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener, stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten und wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzuschütten o.ä. ;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder Werbeeinrichtungen aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
12. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Einfriedungen oder Absperrungen aller Art zu errichten oder zu ändern;

15. Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, anzubringen;
16. Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen anzulegen oder zu verändern, Flugmodellsport zu betreiben;
17. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu ändern oder den Grundwasserspiegel zu verändern;
18. Neuaufforstungen, Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung;
19. Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
20. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
21. Gehölze, Raine, Wiesen oder ungenutzte Flächen abzubrennen;
22. mit Mountainbikes oder anderen Fahrzeugen außerhalb ausgewiesener Wege zu fahren (Geländeradsport zu betreiben);
23. zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder andere luft-, wasser- oder bodengefährdende Substanzen einzusetzen bzw. auszubringen;
24. Jagdeinrichtungen, insbesondere Futterstellen oder Hochsitze, zu errichten;
25. Reit-, Wander- oder Radwege zu versiegeln;
26. Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen;
27. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb dafür vorgesehener Plätze und Anlagen durchzuführen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung;
- (3) die dem Schutzzweck entsprechende Ausübung der Jagd.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Wiesenmahd, Heckenpflege, Gehölzlichtung) können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde und, soweit das erforderlich ist, im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Schäden im Flächennaturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des SächsNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig - ohne daß eine zulässige Handlung in der in § 5 festgelegten Art und Weise oder eine Befreiung im Sinne des § 8 vorliegt -
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien lagert, abschüttet o.ä.;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder Werbeeinrichtungen aufstellt oder anbringt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;

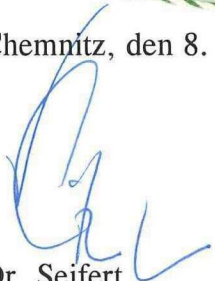
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege betritt, auf diesen reitet oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen befährt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Einfriedungen oder Absperrungen aller Art errichtet oder ändert;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, anbringt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen anlegt oder verändert, Flugmodellsport betreibt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert oder den Grundwasserspiegel verändert;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Neuaufforstungen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung wesentlich ändert;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Feuerstellen errichtet oder betreibt;
20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Gehölze, Raine, Wiesen oder ungenutzte Flächen abbrennt;
22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 mit Mountainbike oder anderen Fahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen Wege fährt (Geländeradsport betreibt);

23. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 23 düngt, kalkt oder Pflanzenschutzmittel anwendet oder andere luft-, wasser- oder bodengefährdende Substanzen einsetzt bzw. ausbringt;
 24. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 24 Jagdeinrichtungen, insbesondere Futterstellen oder Hochsitze errichtet;
 25. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 25 Reit-, Wander- oder Radwege versiegelt;
 26. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 26 Hunde oder andere Haustiere frei laufen läßt;
 27. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 27 Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb dafür vorgesehener Plätze und Anlagen durchführt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Chemnitz, den 8. April 1998


Dr. Seifert
Oberbürgermeister

(Siegel)

